

Jahresendseminar

„Steuerrisiken und Steuerfallen“

Referent

Kai Schütz

Dipl.-Finanzwirt

Steuerberater

SCHÜTZ

Steuerberater

Bahnhofstraße 15

98693 Ilmenau

Tel.: 03677 845090

SCHÜTZ

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Walkmühlstraße 1a

99084 Erfurt

Tel.: 0361 2168350

1. Allgemeine Steueränderungen

1.1. Begünstigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns

Nicht entnommene Gewinne können mit dem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % ermäßigt besteuert werden (Antrag), mithin 29,8 %. Werden diese Gewinne später (spätestens bei einer Betriebsaufgabe) entnommen, so erfolgt die Nachversteuerung mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (gesamt 26,38 %).

Einzelunternehmen, Personengesellschaften
Bilanzierer, nicht Gewinnermittler

Antrag:

- Pro Gesellschafter.
- Antragsberechtigt mit Gewinn von $> \text{€ } 10.000$ oder mehr als 10 % Anteil.

Entnahmen:

- Pro Gesellschafter.
- Tatsächlich abgeflossene Beträge (nicht nur verbuchte Beträge).
- In Verlustjahren „Entnahmeüberhänge“ → Nachversteuerung.

Vorteilhaftigkeit der Gewinnthesaurierung (Orientierungshilfe)		
Grenzsteuersatz	Interner Nachsteuerzinssatz	Zeitpunkt der Entnahme der Gewinnthesaurierung
45 %	6 %	nach 2 Jahren
42 %	6 %	nach 8 Jahren
35 %	6 %	nach 41 Jahren

1.2. Jahressteuergesetz 2009

- Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar mit 30 %, maximal € 3.000

- Ab 2008 Steuerfreiheit der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ein Arbeitgeber soll schon ab 2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu € 500 im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden dürfen. Unter betriebliche Gesundheitsförderung fallen z.B. die Handlungsfelder „Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung“.

- Erhöhte Schwellenwerte für die Einkommensteuervorauszahlungen

Erhöhung auf € 400 im Kalenderjahr und mindestens € 100 für einen Vorauszahlungszeitpunkt.

- Kinder bei Eigenheimzulage bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt
- Elektronische Bücher dürfen im Ausland geführt werden
- Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren
- Nur 50 % Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Kfz

Die Europäische Union (EU) muss dieser Regelung zustimmen. Sie ist auf alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder hergestellt, gemietet oder geleast werden.

1.3. Umsatzsteuer

- „Junggesellenregelung“ zur privaten Mitbenutzung mehrerer Pkw in Gefahr
- Behandlung der Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler

Das bloße Erheben von Kundendaten erfüllt hingegen nicht die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Versicherungsvermittlungstätigkeit. Diese reinen Unterstützungsleistungen für die Ausübung der dem Versicherer selbst obliegenden Aufgaben sind in der Regel steuerpflichtig.

- keine Umsatzsteuer mehr auf Grundstücksentnahme bei gemischt genutzten Grundstücken

Nunmehr teilt das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 22.09.2008 mit, dass es die Umsatzsteuerbefreiung bei der Entnahme von Grundstücken wieder in allen offenen Fällen anwendet.

1.4. Gewerbesteuer

Kein Vortrag von Verlusten eines veräußerten Teilbetriebes. Fehlende Unternehmensidentität bei Teilbetriebsveräußerung.

1.5. GmbH

1.5.1. Mantelkaufproblematik ab 2008 verschärft

Bei Veräußerung von GmbH-Anteilen gehen für den Erwerber Verlustvorträge verloren.

- Innerhalb von 5 Jahren
- 25 – 50 % der Anteile = Anteiliger Verlust geht unter
- > 50 % der Anteile = Voller Verlust geht verloren

Lösung → Rauskauf der Wirtschaftsgüter aus der GmbH (Asset Deal)
→ Generierung von Abschreibungspotential beim Erwerber.

1.5.2. Nachversteuerung vom EK 02

Auf 10 Jahre gestreckte Nachforderung.

Auf Antrag kann anstelle der jährlichen Zahlung zum 30.09. die ganze Summe sofort an das Finanzamt bezahlt werden. Für die Sofortzahlung kann der jeweilige Restbetrag mit 5,5 % abgezinst (ermäßigt) an das Finanzamt gezahlt werden.

1.5.3. Versteuerung von Auszahlungen aus der GmbH

Auszahlungen aus einer GmbH konnten bis 2007 wahlweise aus

- Einlagen steuerfrei oder
 - Gewinnen als Gewinnausschüttungen steuerpflichtig
- erfolgen.

Der Gesetzgeber schreibt nun vor, dass erst der Gewinntopf steuerpflichtig auszuschütten ist. Erst wenn dieser Topf geleert ist, kann der Einlagentopf verwendet werden und wieder steuerfrei ausgeschüttet werden.

1.5.4. Gewinnausschüttungen noch in 2008

Versteuerung **bis 31.12.2008** nach dem **Halbeinkünfteverfahren**. $50\% \times$ individueller Steuersatz = maximal $22,50\%$ (Reichensteuersatz v. 45% , regelmäßig darunter). Ab dem **01.01.2009** **Versteuerung mit der Abgeltungssteuer von 25%** . Damit sollte in 2008 noch Ausschüttungspotential genutzt werden, da dies immer günstiger ist.

1.5.5. Verkauf von Anteilen an GmbH's

Bis 2008	= Halbeinkünfteverfahren	= 50%
Ab 2009	= Teileinkünfteverfahren	= 60%

→ Veräußerung in 2008

1.5.6. Altersvorsorge der Geschäftsführer

1. Arbeitnehmer (AN) können ihre Versicherungen (Vorsorgeaufwendungen) nur gekürzt bei der Einkommensteuer abziehen, da der Arbeitgeber etwas zuschießt und der AN nicht allein die Altersvorsorge betreibt.
2. Bei Alleingesellschafter-Geschäftsführern wurde seitens des Bundesfinanzhofs geurteilt, dass diese selbst dann, wenn ihre GmbH die Altersvorsorge mit trägt keine Kürzung der Sonderausgaben hinnehmen müssen. Dies gilt bis 2007.
3. Ab 2008 wird „wieder“ bei Gesellschafter-Geschäftsführern gekürzt, wenn die GmbH eine Zahlung in die Altersvorsorge für diese übernimmt.
 - Prüfung, ob nicht die Altersvorsorge komplett privat getragen werden sollte.
 - Rürup/ Basisrente = steuerlich begünstigt, insolvenzsicher, flexibel.

1.6. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch trotz kleinerer Mängel

1.7. Zum Informationsaustausch zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Schmiergeldzahlungen

Verpflichtung der Finanzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht rechtswidriger Schmiergeldzahlungen begründen.

1.8. Rentenmeldung an das Finanzamt

Ab 2009 meldet der Rententräger dem Finanzamt die Höhe der dem einzelnen Rentner zugeflossenen Renten.

1.9. Mitgliedsbeiträge des Bundes der Steuerzahler keine abziehbaren Steuerberatungskosten

1.10. Familienleistungsausgleichsgesetz

- **Kindergeld** soll für das erste und zweite Kind um jeweils € 10 von € 154 auf € 164, für dritte Kinder um € 16 von € 154 auf € 170 sowie für vierte und weitere Kinder um je € 16 von € 179 auf € 195 monatlich angehoben werden.

- **Kinderfreibetrag** soll von € 3.648 um € 196 auf € 3.864 erhöht werden.

- **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (§ 35 a EStG)**
Steuerliche Ermäßigungen:
 - bei **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen/ Dienstleistungen** (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) höchstens € 4.000,
 - für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei **geringfügigen Beschäftigten** höchstens € 510,
 - für **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen höchstens € 600.

▪ **Maßnahmenpaket 2009 zur Überwindung der Konjunkturschwäche**

- **Degressive Abschreibung**

von 25 % ab dem 01.01.2009 wieder eingeführt.

- **Sonderabschreibungen**

Kleinere und mittlere Unternehmen können zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen nutzen. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen werden auf € 350.000 bzw. € 200.000 erhöht.

- **Handwerkerleistungen besser absetzbar**

Bei den so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen wird der Steuerbonus für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von € 600 auf € 1.200 (20 % von € 6.000) verdoppelt.

- **Kfz - Steuer für Neuwagen**

Nach derzeitigen Plänen sollen Käufer von umweltfreundlichen Pkw, die sie binnen 6 Monaten anschaffen, zwei Jahre lang von der Kfz – Steuer befreit werden.

1.11. Investitionszulage

Bei dem Investitionszulagengesetz 2007 hat sich die Klassifikation der Wirtschaftszweige geändert.

WZ 2003	Inhalt	WZ 2008
---------	--------	---------

Wirtschaftszweige, die bisher den begünstigten Wirtschaftszweigen zugeordnet waren und nach der WZ 2008 zu keinem begünstigten Wirtschaftszweig mehr gehören

Wechsel vom bisher begünstigten verarbeitenden Gewerbe zu einem ausgeschlossenen Wirtschaftszweig

e x	17.40. 4	Reparatur von Zelten	ex	95.29. 0
e x	20.30. 1	Einbau selbst hergestellter Ausbauelemente o.Ä. aus Holz	ex	43.32. 0
e x	20.30. 1	Errichtung serienmäßig vorgefertigter Dachstühle aus Holz	ex	43.91. 2

e x	20.30. 2	Errichtung selbst hergestellter Fertigteilbauten aus Holz	e x	41.20. 2
	22.14. 1	Verlegen von bespielten Tonträgern	e x	59.20. 2
e x	23.30. 0	Sammlung radioaktiver Abfälle	e x	38.12. 0
e x	23.30. 0	Behandlung, Beseitigung und Lagerung radioaktiver Abfälle	e x	38.22. 0
e x	24.15. 0	Kompostierung organischer Abfälle	e x	38.21. 0
e x	25.23. 0	Errichtung von selbst hergestellten Gebäuden aus Kunststoffen	e x	41.20. 2
e x	25.23. 0	Einbau selbst hergestellter Ausbauelemente aus Kunststoffen	e x	43.32. 0
e x	28.11. 1	Errichtung von selbst vorgefertigten Metallgebäuden	e x	41.20. 2

e x	28.12. 0	Einbau selbst hergestellter Ausbauelemente aus Metall	e x	43.32. 0
e x	28.52. 3	Hufschmieden (Beschlagschmieden)	e x	01.62. 0
e x	29.22. 0	Einbau, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen	e x	43.29. 9
e x	29.32. 2	Reparatur von Rasenmähern	e x	95.22. 0
e x	29.41. 0	Reparatur von elektrischen Hecken-, Grasscheren und Rasenkantenschneider	e x	95.22. 0
e x	29.56. 4	Reparatur von Schneefräsen, Laubbläsern und Trimmern	e x	95.22. 0
e x	32.20. 0	Reparatur von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	e x	95.12. 0
e x	34.20. 0	Umbau, Tuning von Kraftwagen	e x	45.20. 4

e x	36.11. 1	Bespannung und Polsterung von Polstermöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.11. 2	Reparatur von Sitzmöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.12. 1	Reparatur von Büromöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.12. 2	Reparatur von Ladenmöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.13. 0	Reparatur von Küchenmöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.14. 1	Reparatur von Esszimmer- und Wohnzimmermöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.14. 2	Reparatur von Schlafzimmermöbeln	e x	95.24. 0
e x	36.14. 3	Reparatur von Möbeln a.n.g	e x	95.24. 0

e x	36.30. 0	Reparatur von Musikinstrumenten (ohne Orgeln und historische Musikinstrumente)	e x	95.29. 0
e x	36.40. 0	Reparatur von Sportgeräten	e x	95.29. 0
e x	37.10. 1	Mechanisches Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren aus Eisen oder Stahl	e x	38.31. 0
e x	37.10. 1	Sonstiges Recycling von Altmaterialien und Reststoffen aus Eisen oder Stahl	e x	38.32. 0
e x	37.10. 2	Mechanisches Zerlegen von Fahrzeugwracks und anderen Altwaren aus NE-Metallen	e x	38.31. 0
e x	37.10. 2	Sonstiges Recycling von Altmaterialien und Reststoffen aus NE-Metallen	e x	38.32. 0
	37.20. 1	Recycling von textilen Altmaterialien und Reststoffen	e x	38.32. 0
	37.20. 2	Recycling von Altmaterialien und Reststoffen aus Papier, Karton und Pappe	e x	38.32. 0

	37.20. 3	Recycling von Altmaterialien und Reststoffen aus Glas	e	38.32. x 0
	37.20. 4	Recycling von Altmaterialien und Reststoffen aus Kunststoffen	e	38.32. x 0
	37.20. 5	Recycling von sonstigen Altmaterialien und Reststoffen	e	38.32. x 0

**Wechsel von den bisher begünstigten produktionsnahen Dienstleistungen
zu einem ausgeschlossenen Wirtschaftszweig**

e x	72.40. 0	Ausstrahlung von Internet-Radiosendungen	e x	60.10. 0
e x	72.40. 0	Ausstrahlung von Internet-Filmbeiträgen	e x	60.20. 0
e x	72.50. 0	Instandhaltung und Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		95.11. 0

Wirtschaftszweige, die von einem begünstigten Wirtschaftszweig in einen anderen begünstigten Wirtschaftszweig wechseln

Wechsel verarbeitendes Gewerbe zu produktionsnahen Dienstleistungen

e x	22.11. 1	Verlegen von Büchern	e x	58.11. 0
e x	22.11. 1	Verlegen von Katalog- und Jahrbuchveröffentlichungen	e x	58.12. 0
	22.11. 2	Verlegen von Telefon- und Adressbüchern	e x	58.12. 0
	22.12. 1	Verlegen von Tageszeitungen	e x	58.13. 0
	22.12. 2	Verlegen von Wochen- und Sonntagszeitungen	e x	58.13. 0
	22.13. 1	Verlegen von Fachzeitschriften	e x	58.14. 0

	22.13. 2	Verlegen von allgemeinen Zeitschriften	e x	58.14. 0
	22.13. 3	Verlegen von sonstigen Zeitschriften	e x	58.14. 0
	22.14. 2	Verlegen von Musikalien	e x	59.20. 3
	22.15. 0	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	e x	58.19. 0
e x	22.22. 0	Verlegen von Verkaufskatalogen, Werbematerial, Briefmarken, Schecks, Banknoten usw.	e x	58.19. 0
e x	30.02. 0	Einrichten von Arbeitsplatzrechnern	e x	62.09. 0

Wechsel produktionsnahe Dienstleistungen zum verarbeitenden Gewerbe				
e x	72.50. 0	Reparatur von Büromaschinen	e x	33.12.0
Wechsel zwischen verschiedenen produktionsnahen Dienstleistungen				
e x	72.30. 1	Mikroverfilmung	e x	74.20.1

Wirtschaftszweige, die von einem bisher nicht begünstigten Wirtschaftszweig in einen begünstigten Wirtschaftszweig wechseln				
Wechsel von bisher nicht begünstigten Wirtschaftszweigen zum verarbeitenden Gewerbe				
e x	01.41. 1	Aufbereitung von verderblichen Früchten und Gemüse; Schälen und Schneiden von Gemüse; Herstellung von frischem Salat	e x	10.39. 0
e x	51.31. 0	Schälen und Schneiden von Gemüse; Herstellung von Fertigsalat	e x	10.39. 0
e x	01.13. 3	Herstellung von Olivenöl aus selbst erzeugten Oliven	e x	10.41. 0
e x	14.40. 0	Herstellung von Tafelsalz (ohne Gewinnung von Salz)	e x	10.84. 0
e x	01.13. 1	Herstellung von Spirituosen aus selbst erzeugtem Obst	e x	11.01. 0

e x	51.34. 2	Verschneiden von Spirituosen	e x	11.01. 0
e x	01.13. 2	Herstellung von Wein aus selbst erzeugten Trauben	e x	11.02. 0
e x	51.34. 2	Verschneiden von Wein	e x	11.02. 0
e x	01.13. 1	Herstellung von Wein aus selbst erzeugtem Obst	e x	11.03. 0
e x	52.74. 2	Beflocken und Bedrucken von Textilien (Sofortservice)	e x	13.30. 0
e x	02.01. 0	Herstellung von Holzpfählen und Pflöcken	e x	16.10. 0

Wechsel von bisher nicht begünstigten Wirtschaftszweigen zum Beherbergungsgewerbe				
e x	55.23. 6	Appartementhotels (nicht als Hotels garnis betrieben)	e x	55.10. 1
e x	55.23. 6	Appartementhotels (als Hotels garnis betrieben)	e x	55.10. 2

Wechsel von bisher nicht begünstigten Wirtschaftszweigen zu den produktionsnahen DL				
e x	92.40. 2	Tätigkeiten von Fotojournalistinnen und Fotojournalisten	e x	74.20. 1

1.12. Sonstige Änderungen

- Kein Krankengeld für Selbständige
- Schwarzarbeitsbekämpfung

Ab 01.01.2009 neue **Melde- und Ausweispflichten** für:

- Bau
- Gaststätten und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Spedition
- Transport und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schausteller
- Forstwirtschaft
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft

Sofortmeldung bei Neuaufnahme von Beschäftigten an die **Datenstelle der Rentenversicherungsträger in Würzburg (DSRV)**.

Vermutung für Schwarzarbeit nun auch bei **fehlender Sofortmeldung**.

Beschäftigte müssen ab Januar nicht mehr den SV-Ausweis mitführen, sondern den **Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz**.

Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer **nachweislich** auf diese Pflicht hinweisen (schriftlich – Personalakte).

2. Erbschaftsteuer

2.1. Immobilien

Vorgesehen ist, dass Witwer und Witwen keine Steuern auf das geerbte Eigenheim zahlen müssen. Auch Kinder erben Wohneigentum steuerfrei, sofern die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Die Befreiung von der Steuer wird nur gewährt, wenn das Haus oder die Wohnung auch weiter von den Erben bewohnt wird.

Immobilien werden künftig nach dem Ertragswertverfahren bewertet.

2.2. Welche Regeln gelten für Firmenerben?

Verwaltungsvermögen > 50 %	= 100 % Besteuerung ohne Abschläge
Verwaltungsvermögen 10 % - 50 %	= 15 % Besteuerung + 7 Jahre 650 % der Lohnsumme
Verwaltungsvermögen < 10 %	= 0 % Besteuerung + 10 Jahre mit 1.000 % der Lohnsumme

Firmenerben haben zwei Optionen:

Option A: Wird ein Betrieb zehn Jahre fortgeführt und liegt die Lohnsumme im Durchschnitt über dem Niveau vor der Erbschaft, entfällt die Steuer komplett.

Option B: Dem Firmenerben werden **85 %** der Erbschaftsteuer erlassen, wenn der Betrieb sieben Jahre weitergeführt wird und die durchschnittliche Lohnsumme nur geringfügig sinkt.

Es besteht kein Wahlrecht zwischen den Optionen.

Zur Vermeidung des so genannten „Fallbeileffektes“ ist vorgesehen, die Erbschaftsteuer vor Ablauf dieser Fristen stufenweise abschmelzen zu lassen.

Ausnahme:

Unternehmen mit höchstens zehn Arbeitnehmern unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme.

Verletzung der Behaltensfrist

Der Verschonungsabschlag fällt rückwirkend – vollständig (oder zeitanteilig?) – weg, wenn innerhalb der Behaltensfrist von 10 Jahren nach dem Übergang

- ein Gewerbebetrieb (oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) veräußert oder aufgegeben wird (auch Insolvenz!).
- Entnahmen getätigt werden, die die Gewinne um mehr als € 150.000 übersteigen.
- Anteile an Kapitalgesellschaften veräußert werden.
- eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder ihr Vermögen auf eine andere Gesellschaft überträgt.
- bei einem Pool- oder Stimmbindungsvertrag die Verfügungsbeschränkungen oder Stimmbindung aufgehoben wird.

Freibetrag von € 150.000

Die **Bewertung von Betriebsvermögen** soll künftig nach den Ertragsaussichten ermittelt werden. Mindestwert ist der Substanzwert.

Zur besseren Ansicht siehe Anlage 2 im Skript.

Bewertung des Betriebsvermögens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren
(nach der Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung - AntBVBewV)

Unterschiedsbetrag gem. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG,
 bzw. Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
 jeweils der letzten 3 vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre

1. Hinzurechnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AntBVBewV)

- a) S-Afa oder erhöhte Absetzungen, Bewertungsabschläge, Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen sowie Teilwertabschreibungen
- b) Afa auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenähnliche Wirtschaftsgüter
- c) einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen
- d) im Unterschiedsbetrag nicht enthaltene InvestZ soweit in Zukunft mit weiteren zulagebegünstigten Invest. in gleichem Umfang gerechnet werden kann
- e) der Ertragsteueraufwand (KSt, Zuschlagsteuern und GewSt) im Gewinnermittlungszeitraum
- f) Aufwendungen, die im Zusammenhang stehen mit Vermögen i. S. des § 2 Abs. 2 und 4, und übernommene Verluste aus Beteiligungen i. S. § 2 Abs. 2 bis 4 AntBVBewV
 - z. B. - WG, die nicht betriebsnotwendiges Vermögen darstellen und die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden
 - Beteiligungen an anderen Gesellschaften
 - Innerhalb von 2 Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegte WG und die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden

	2005	2006	2007
	100.000	150.000	200.000
	20.000	15.000	10.000
	-	-	-
	-	10.000	-
	-	-	-
	48.000	72.000	96.000
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	-
Zwischensumme	168.000	247.000	306.000

2. Kürzungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AntBVBewV)

- a) Gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Teilwertzuschreibungen
- b) Einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge
- c) im Unterschiedsbetrag enthaltene InvestZ, soweit in Zukunft nicht mit weiteren zulagebegünstigten Invest. in gleichem Umfang gerechnet werden kann
- d) Ein angemessener Unternehmerlohn (UL), soweit in bisheriger Ergebnisrechnung keiner berücksichtigt wurde
Die Höhe des UL wird nach Vergütung bestimmt, die nicht beteiligte Geschäftsführung erhalten würde.
Daneben kann fiktiver Lohn für unentgeltlich tätige Familienangehörige berücksichtigt werden.
- e) Erträge aus Erstattung von Ertragsteuern (KSt, Zuschlagsteuern und GewSt) im Gewinnermittlungszeitraum
- f) Erträge, die im Zusammenhang stehen mit Vermögen i. S. des § 2 Abs. 2 bis 4 AntBVBewV
 - z. B. - WG, die nicht betriebsnotwendiges Vermögen darstellen und die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden
 - Beteiligungen an anderen Gesellschaften
 - Innerhalb von 2 Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegte WG und die damit in wirtschaftl. Zusammenhang stehenden Schulden

	10.000	15.000	18.000
	-	-	10.000
	-	30.000	-
	60.000	70.000	80.000
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	-
Zwischensumme	98.000	132.000	198.000
	-	-	-
Betriebsergebnis vor Ertragsteuern	98.000	132.000	198.000
Abschlag von 30% zur Abgeltung des Ertragsteueraufwandes	29.400	39.600	59.400
Betriebsergebnis nach Abschlag 30%	68.600	92.400	138.600
Summe der Betriebsergebnisse			299.600
Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre = Jahresertrag			99.867

3. Sonstige Hinzurechnungen oder Kürzungen

von wirtschaftl. nicht begründeten Vermögensmind.o. -erhöhg. mit Einfluss auf zukünftig erzielbaren Jahresertrag und gesellschaftsrechtlichem Bezug, soweit sie nicht nach Nummer 1 und 2 berücksichtigt wurden.

Kapitalisierungsfaktor nach § 5 AntBWBew-E, bestehend aus variablem Basiszinssatz und festem Zuschlag

- Basiszinssatz zum 01.01.2008 lt. EZB von	4,50%
- Zuschlag von	<u>4,50%</u>
Kapitalisierungszinssatz	9,00%
Kapitalisierungsfaktor = 1/Kapitalisierungszinssatz	1111,00%

Ertragswert = Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor **1.109.519**

zuzüglich

- gemeiner Wert der nicht betriebsnotwendigen Aktiva und Passiva -
- gemeiner Wert von Beteiligungsgesellschaften -
- gemeiner Wert der innerhalb von 2 Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegten WG -

Gemeiner Wert des Unternehmens **1.109.519**

Das bedeutet, dass Unternehmen mit einem Vor-Steuerertrag von rund € 140.000 (nach Steuer = € 100.000 x 10 = € 1.000.000 davon 15 % = € 150.000 – Freibetrag von € 150.000) steuerfrei ausgehen können.

Die drei Stufen der Erbschaftsteuer

Steuer- klasse	Erbe	Freibetrag in €	
		alt	neu
I	Ehegatte	307.000	500.000
	Kind, Stiefkind, Enkel (wenn Eltern verstorben)	205.000	400.000
	Enkel,	51.200	200.000 (Enkel)
	Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)		100.000 (Eltern und Großeltern)
II	Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Geschwister, Nichten/ Neffen, geschiedener Ehegatte, Stiefeltern, Schwiegereltern/ -kinder	10.300	20.000
III	Eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000
	Sonstige	5.200	20.000

Wert des Erbes in € (nach Freibetrag)		Steuersatz in %					
		I		II		III	
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
bis 52.000	75.000	7	7	12	30	17	30
bis 256.000	300.000	11	11	17	30	23	30
bis 512.000	600.000	15	15	22	30	29	30
bis 5.113.000	6.000.000	19	19	27	30	35	30
bis 12.783.000	13.000.000	23	23	32	50	41	50
bis 25.565.000	26.000.000	27	27	37	50	47	50
alles darüber	alles darüber	30	30	40	50	50	50

3. Abgeltungssteuer

Gegenüberstellung alte – neue Besteuerung für ausgewählte Anlageformen

Anlageform	Steuern heute	Steuern ab Januar 2009
Aktien/ Beteiligungen		
Aktien/ Aktienfonds	steuerfreier Verkauf nach 1 Jahr, Hälfte der Dividenden steuerpflichtig (Steuersatz: 25 % bzw. pers. Satz)	Kursgewinne und Dividenden voll steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)
Zertifikate (ohne Garantie)	steuerfreier Verkauf (teils inkl. Dividenden und Kursgewinne) nach 1 Jahr	Verkaufsgewinne voll steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)
Finanzinnovationen (Zertifikate mit Garantie, Zerobonds etc.)	sämtliche Erträge bei Verkauf voll steuerpflichtig (pers. Satz)	sämtliche Erträge steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)

Anleihen

Anleihen (z.B. Bundeswertpapiere, Pfandbriefe usw.) Renten-/ Geldmarktfonds	steuerfreier Verkauf (inkl. Kursgewinne) nach 1 Jahr; Zinsen voll steuerpflichtig (Steuersatz: 30 % bzw. pers. Satz)	Kursgewinne (z.B. bei Rentenfonds, Bundesobligationen) u. Zinsen voll steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)
--	--	--

Geldmarkt

Tagesgeld, Sparbuch, Sparvertrag (u.a. Bausparen), Festgeld	Zinsen voll steuerpflichtig (Steuersatz: 30 % bzw. pers. Satz)	Zinsen voll steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)
--	--	--

Immobilien

Wohnimmobilien (selbst genutzt)	steuerfreier Verkauf nach 2 Jahren	keine Änderung
Wohn-/Gewerbe- Immobilien (vermietet)	steuerfreier Verkauf nach 10 Jahren, Mieteinnahmen steuerpflichtig	keine Änderung
Offene Immobilienfonds	steuerfreier Verkauf nach 1 Jahr, ausländ. Mieten teils steuerbegünstigt; Zinsen steuerpflichtig (Steuersatz: 30 %)	Wertzuwachs und Zinsen voll steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)

Altersvorsorgeverträge

Lebensversicherung (Vertrag vor Ende 2004)	Einzahlungen steuerbegünstigt; komplett steuerfreie Auszahlung ab 12 Jahren Laufzeit	keine Änderung
Lebensversicherung (Vertrag ab 2005)	Einzahlungen steuerbegünstigt; bei Auszahlung Hälfte der Erträge steuerpflichtig (pers. Satz) (ab 12 Jahren Laufzeit; Alter 60 Jahre)	keine Änderung, außer: Policenverkauf in den ersten 12 Jahren steuerpflichtig (Steuersatz: 25 %)
Private Rentenversicherung	Einzahlungen steuerbegünstigt, nur Ertragsanteil steuerpflichtig bei Rentenbeginn	keine Änderung
Riester-/ Rürup-Sparen (Fonds, priv. Rentenversicherung oder Banksparen)	Einzahlungen steuerbegünstigt (bei Riester-Sparen zusätzlich staatl. Zulagen); Auszahlungen steuerpflichtig zu Rentenbeginn	keine Änderung

Fazit:

Börsengeschäfte werden in Zukunft höher besteuert, Altersvorsorge wird verschont.

- **Altbestände** können nach Ablauf der 1-jährigen Spekulationsfrist auch ab 2009 noch steuerfrei veräußert werden.
- **"First-in-first-out"**
- **Sparer - Pauschbetrag**

Bis	2006	2008	ab 2009
Ledige	€ 1.350	€ 750	€ 801
Verheiratete	€ 2.700	€ 1.500	€ 1.602
Werbungskosten-FB			
Ledige	€ 51	€ 51	----
Verheiratete	€ 102	€ 102	----

- **Abschaffung der Spekulationsfrist**
- **Verlustrechnung**

Berücksichtigung Verluste:

Zunächst werden positive und negative Einkünfte auf Ebene der Bank verrechnet. Ein verbleibender Verlust wird vom Kreditinstitut bescheinigt.

	Fond A	Fond B	Abgeltungssteuer 25 %
	€	€	€
Verkauf 2009	+ 2.000	- 1.000	250
	- 3.000	+ 2.000	0
			Bescheinigung

Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

▪ **Ausnahmen von der Abgeltungssteuer**

Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen (Aktien, GmbH-Anteile) im **Betriebsvermögen** unterliegen nicht der Abgeltungssteuer.

60 % des Netto-Überschusses = Teileinkünfte-Besteuerung.

60 % sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Fazit:

Bei GmbH-Beteiligungen und Aktien, deren Erwerb mit Kredit finanziert wurde, ist daher ggf. zu prüfen, welche steuerlichen Vorteile die Einlage in ein Betriebsvermögen bringt.

Optionsrecht zur Teileinkünfte-Besteuerung, wenn Steuerpflichtiger

- zu **mind. 25 %** an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu **mind. 1 %** an der Kapitalgesellschaft beteiligt und **beruflich für diese tätig** ist.

Regulärer (voller) Einkommensteuertarif

- Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung (Spekulationsbesteuerung).
- Zinsen aus Gesellschafterdarlehen bei $> 10\%$ Beteiligung an GmbH.
- Zinsen aus Darlehen Nahestehender.
- Zinsen, die im Rahmen einer gewerblichen Betätigung anfallen.
→ Ggf. Gelder auf ein separates, privates Festgeldkonto und nicht im Unternehmen stehen lassen.
- Back-to-back-Finanzierung → Einem Darlehen stehen bei der selben Bank Zinserträge gegenüber.
- Befinden sich die GmbH-Anteile im Betriebsvermögen einer GmbH, so sind die Ausschüttungen zwischen den Gesellschaften zunächst einmal steuerfrei. Aufwendungen werden jedoch pauschal der Dividende zugerechnet, so dass im Saldo die Gewinnausschüttung zu 95% steuerfrei bleibt.
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen.
- Veräußerungen von GmbH, bei denen eine wesentliche Beteiligung (1%) vorliegt.

Keine Einkommensteuer

- Private Immobilien bei Veräußerung nach 10 Jahren.
- Alt-Aktien und Alt-Fonds (Anschaffung vor 2009) bei Veräußerung nach 1 Jahr.

Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer

1. Wie verhalten sich Anleger, die Kapitaleinkünfte über ein Konto oder Depot im Ausland erzielen?

Pflicht des Anlegers, die ausländischen Kapitaleinkünfte zu melden.

2. Was muss ein Anleger, der Mitglied der Kirche ist, beachten?

Antrag Bank oder doch in die Einkommensteuererklärung!

3. Gibt es Finanzprodukte, die Investoren auch nach Einführung der Abgeltungssteuer in der Steuererklärung ausweisen müssen?

Ausländische Fonds.

4. Was müssen Investoren in diesen Fällen tun?

Anleger haben die Fondserträge jährlich selber zu deklarieren und die Abgeltungssteuer im Rahmen der Steuererklärung nachzuzahlen.

5. Was muss man beachten, wenn man außerordentliche Belastungen steuerlich geltend machen will?

Verpflichtung alle Einkünfte offen zu legen.

6. Was hat die jährliche Greenpeace-Spende mit den Kapitaleinkünften zu tun?

20 % der Einkünfte steuermindernd geltend machen. Bedingung ist allerdings die Erklärung aller Einkünfte vor dem Finanzamt.

7. Was müssen Anleger bei Freistellungsaufträgen beachten?

Freistellungsbeträge überprüfen.

Vorsicht: Zu hoch ausgestellte Freistellungsanträge und eine damit umgangene Steuerzahlung bleiben selten unentdeckt.

8. Was müssen Anleger beachten, die eine Lebensversicherung vorzeitig verkaufen wollen?

Seit 2005 werden die Erträge dieser Versicherungen zur Hälfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert und unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Wer allerdings seine Police vor Ablauf von zwölf Jahren und somit vorzeitig verkauft, wird steuerpflichtig! Der Verkaufserlös muss nachträglich in der Steuererklärung angegeben und mit 25 % versteuert werden.

9. Wer verrechnet Kapitalgewinne mit -verlusten unter der Abgeltungsteuer?

Die Institute müssen Verlustbescheinigungen ausstellen.

10. Bekommen Sparer mit niedrigem Steuersatz einen Teil der Abgeltungsteuer zurück erstattet?

Ja, Anrecht auf Erstattung.

11. Was sollten Anleger beachten, die nach dem 1. Januar 2009 zu ihren alten Aktienbeständen neue Anteile des selben Unternehmens dazu erwerben?

Prinzip "First-in-first-out".

12. Fällt die Abgeltungsteuer auch bei ausländischen Kapitalerträgen an?

Ja.

13. Gibt es Unterschiede zwischen in- und ausländischen Investmentfonds bei der Besteuerung von Ausschüttungen?

Nein. 25 % Versteuerung.

Anträge:

- Antrag bei der Bank auf Freistellung von der Abgeltungssteuer (Sparer-Pauschbetrag von € 801 bzw. € 1.602).
- Steuerbescheinigungen werden künftig nur noch auf Antrag von der Bank erteilt.
- Antrag auf Verlustbescheinigung durch die Bank, unwiderruflich, bis zum 15.12. des Jahres.
- Antrag beim Finanzamt auf reduzierte Besteuerung der Kapitalerträge nach dem Abgeltungssteuersatz.
- Antrag auf Versteuerung nach dem niedrigeren individuellen Steuersatz durch das Finanzamt. Der Antrag wirkt 5 Jahre.
- Antrag auf Einbehaltung der Kirchensteuer – ohne Antrag sind die Kapitalerträge komplett in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.
- Antrag auf Veranlagung der Kirchensteuer bei Finanzamt.

Liebe Mandanten!

**Wir wünschen Ihnen
ein gesegnetes und frohes
Weihnachtsfest.**

**Unsere Kanzlei bleibt vom
22.12.2008 bis 02.01.2009
geschlossen.**